

Merkblatt Trichinenuntersuchung Wildtiere

1. Trichinellen - Probenahme bei Wild

Wenn bestimmte Wildtierarten (z.B. Wildschweine, Dachse) verzehrt werden sollen, ist eine vorherige Trichinenuntersuchung gesetzlich vorgeschrieben.

Als Proben müssen von Wildschweinen insgesamt 2, **mindestens walnussgroße**, Muskelabschnitte vom Zwerchfell (bevorzugt Zwerchfellpfeiler) und dem Unterarm oder als Ersatz der Zunge mit Zungengrundmuskulatur zur Untersuchung eingereicht werden.

Verunreinigungen (Schwartenresten, Erde, etc.) sind zu vermeiden.

2. Untersuchung auf Trichinellen

Einziges akkreditiertes Labor zur Untersuchung auf Trichinellen im Landkreis Konstanz ist die Fleischhygienestelle am Schlachthof Singen.

Es ist erforderlich, dass der **Probentransport** durch den Jäger selbst erfolgt.

Die **Kosten** für die **Untersuchung** werden dem Jäger vor Ort am Schlachthof in Singen in Rechnung gestellt und betragen bei beauftragten Jägern 8,00 Euro.

Der Wildursprungsschein muss das Probenmaterial begleiten. Die grüne Durchschrift ist vom Jagdtausübungsberechtigten mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

3. Genehmigung zur Entnahme von Trichinenproben – „beauftragte Jäger“

Jäger, die Wild zum häuslichen Gebrauch und/oder für die Abgabe kleiner Mengen von Wild und Wildfleisch erlegen, können nach erfolgreicher Schulung/Ausbildung auf Antrag durch die für ihren Hauptwohnsitz zuständige Veterinärbehörde berechtigt werden, Trichinenproben bei erlegten Wildschweinen oder Dachsen selber zu entnehmen.

4. Wildursprungsschein und Wildmarke

Bei der Entnahme der Trichinenproben durch die beauftragte Person muss der Wildkörper an augenfälliger Stelle (Bauch, Brust) mit der Wildmarke gekennzeichnet werden. Diese ist so zu befestigen, dass sie beim Entfernen zerstört wird und nicht erneut verwendet werden kann.

Die Nummer der Wildmarke ist auf dem Wildursprungsschein an der dafür vorgesehenen Stelle einzutragen.

In die Probenverpackung ist in jedem Fall der an der Wildmarke befindliche Abriss einzulegen.

Die Probe muss zusammen mit dem in 3facher Ausfertigung vollständig und gut leserlich ausgefüllten Wildursprungsschein zur Untersuchung eingereicht werden.

Die **Ausgabe** von **Wildursprungsscheinen und Wildmarken** an die Jagd ausübungsberechtigten erfolgt durch die für das Jagdrevier örtlich zuständige Behörde (Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Otto-Blesch-Str. 51, 78315 Radolfzell, Telefon 07531/800-2010).

Die **Abgabe der Trichinenuntersuchungsprobe** kann bei der für den Wohnort oder der für den Erlegeort zuständigen Behörde erfolgen.

Ist ein Jäger nicht für die Trichinenprobenentnahme beauftragt, so wird die Probe von amtlichem Untersuchungspersonal entnommen. Für die Probenahme und die Untersuchung wird eine Gebühr nach Zeitaufwand gemäß Gebührensatzung des Landkreis Konstanz erhoben.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Konstanz
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Otto-Blesch-Str. 51
78315 Radolfzell
Tel. 07531/800 - 2010
Fax: 07531/800 - 2029
E-Mail: veterinaeramt@LRAKN.de
Internet: www.LRAKN.de